

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 18. September 1996

46. Stück

46. Gesetz: Wiener Tierschutz- und Tierhaltengesetz; Änderung.

46.

Gesetz, mit dem das Wiener Tierschutz- und Tierhaltengesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierschutz- und Tierhaltengesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 11/1991 und 35/1991, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung ein Verbot der Vornahme von aus veterinärmedizinischen Gründen nicht erforderlichen Eingriffen an Tieren erlassen, wenn dies Interessen des Tierschutzes verlangen.“

2. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) In den Durchführungsverordnungen gemäß Abs. 5 können auch Übergangsfristen von längstens fünf Jahren festgesetzt werden, soweit dies zur Anpassung bereits bestehender Haltungseinrichtungen an die durch solche Verordnungen festgelegten Anforderungen notwendig ist.“

3. Dem § 13b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Erforderlichenfalls können derartige Verfügungen auch zeitlich begrenzt werden.“

4. § 13b Abs. 2 lautet:

„(2) Die im Abs. 1 bezeichneten Verordnungen sind durch Tafeln (Anlage 3), gegebenenfalls bei zeitlichen Beschränkungen durch Zusatztafeln, kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk zu gestatten. Die Tafeln sind als Schilder aus festem Material in einer solchen Art und Größe herzustellen und an den Zugängen, Eintrittsstellen usw. so anzubringen, daß sie leicht erkannt werden können. Ist die Begrenzung des betroffenen Gebietes aus der Natur nicht ohne weiteres erkennbar, so sind Bodenmarkierungen oder sonstige Begrenzungszeichen anzubringen oder die Tafeln in derartigen Abständen aufzustellen, daß der örtliche Geltungsbereich der Verordnung eindeutig erkennbar ist. Die Zusatztafeln sind unter den im ersten Satz genannten Zeichen in Form von rechteckigen, weißen Tafeln anzubringen und dürfen die darüber befindliche Tafel seitlich nicht überragen.“

5. § 15a lautet:

„§ 15a. Die erwerbsmäßige Haltung von Pelztieren (zB Zobeln, Mardern, Ottern, Luchsen, Waschbären, Dachsen, Nerzen, Iltissen, Füchsen, Biberratten, Sumpfbibern, Schweifbibern, Hermelinen, Chinchillas) zur Gewinnung von Fleisch oder sonstigen tierischen Produkten (zB Pelzen) ist verboten.“

6. § 28 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. den auf die §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 7, 8 Abs. 3 und 10 Abs. 4 gegründeten Verordnungen, oder“

7. § 28 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. § 15a (Pelztierzucht),“

8. In den §§ 28 Abs. 2 Z 10 und 29 Abs. 2 Z 3 entfällt die Zitierung „15a Abs. 1 und 3“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Häupl

Der Landesamtsdirektor:
Theimer